

## I. Allgemeines

1. In diesen Allgemeinen Bedingungen werden die Parteien als „Oerlikon“ bzw. „der Kunde“ bezeichnet.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Geschäftsfälle von Oerlikon mit dem Kunden anzuwenden. Der Kunde akzeptiert die AGB auch für Folgeaufträge, da sie ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses der Folgeaufträge bereits bekannt sind. Ändern sich die AGB für Folgeaufträge, wird Oerlikon darauf hinweisen.

Anderslautende Bedingungen des Kunden haben, auch wenn sich diese in dessen AGB befinden und der Kunde ausdrücklich schriftlich vor Auftragserteilung nochmals widerspricht nur Gültigkeit, soweit sie von der Geschäftsleitung von Oerlikon ausdrücklich und schriftlich angenommen werden. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Sollte sich eine Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der verbleibenden Bedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

3. Die in den Broschüren, Preislisten, Anzeigen etc. enthaltenen Informationen und Angaben sind nur so weit verbindlich, als sie vertraglich ausdrücklich zugesichert werden.

4. Gegenstand des Vertrages ist das von Oerlikon gemäß den vereinbarten technischen Spezifikationen für den Kunden zu erbringende Werk (im Folgenden „das Werk“ genannt). Die Oerlikon zu liefernden und von ihr weiters zu bearbeitenden Materialien werden im Folgenden „das Material“ genannt.

5. Oerlikon behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die sie dem Kunden ausgehändigt hat. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung Oerlikons dürfen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge, etc. weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Kunden übergeben worden sind. Die Unterlagen sind auf Verlangen von Oerlikon ohne Zurückhaltung von Kopien oder Speicherung auf anderen Medien Oerlikon zurückzugeben.

Mangels abweichender Vereinbarung stellt der Kunde Oerlikon unverzüglich nach Vertragsschluss die für das Werk erforderlichen technischen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Stellt eine Partei der anderen Zeichnungen und technische Unterlagen und Informationen in Bezug auf das Material, das Werk oder die Erzeugnisse vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie stellenden Partei.

## II. Auftragserteilung

In der Auftragserteilung müssen alle für Oerlikon wichtigen Angaben wie z.B. Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Werkstoffnummer, etwaige Vorbehandlungen und Vorschriften bezüglich Beschichtungs- oder Schleifflächen enthalten sein. Änderungen in der Werkstoffzusammensetzung und in der allfälligen Vorbehandlung sind Oerlikon rechtzeitig mitzuteilen. Oerlikon ist berechtigt vom Kunden jede für die sachgemäße Behandlung der Ware notwendig erscheinende ergänzende Auskunft einzuholen.

## III. Außenhandel

Der Kunde ist verpflichtet, Oerlikon über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re)Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologie, Software) gemäß österreichischen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Hierzu wird er in seiner Korrespondenz (Anfragen, Bestellungen, ...) zu den einzelnen Warenpositionen folgende Informationen angeben:

- die Nummer der EU-Militärgüterliste und der Dual-Use Güterliste,
- für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US-Export Administration Regulation (EAR),
- für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List)-Category,
- Angaben zum präferenziellen/nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologie, Software) und deren Bestandteile,
- Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten.

Der Kunde ist weiters verpflichtet, auf Aufforderung von Oerlikon Balzers Coating Austria GmbH alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen, sowie über Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert schriftlich zu informieren.

Die rechtsverbindliche Übernahme von Re-Exportbeschränkungen (z.B. in Bezug auf bestehende/erteilte Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Re-Exportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exceptions nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist, die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Kunde dies in Anfrage, Bestellung, Lieferschein ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

In der EU ansässige Kunden sind verpflichtet, Oerlikon nach entsprechender Aufforderung das Original der Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in der jeweilig gültigen Fassung zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er Oerlikon für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, beispielsweise Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen.

## IV. Umfang der Leistungen – Preise

1. Die Leistungen Oerlikons sind im Auftrag abschließend aufgeführt. Leistungen, die im Zuge der Auftragsabwicklung erforderlich werden und im Auftrag nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn

- sich beim Material oder in der Bearbeitung des Materials Änderungen ergeben, weil die vom Kunden gelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren oder
- Art und Umfang der im Auftrag enthaltenen Leistungen eine Änderung erfahren haben.

Ergibt sich vor Beginn der Bearbeitung die Notwendigkeit solcher Zusatzleistungen, z.B. spezielle Vorbehandlungen oder Spezialhalterungen, so teilt Oerlikon dem Kunden den Mehrpreis vor Beginn der Ausführung mit. Ergibt sich die Notwendigkeit solcher Zusatzleistungen erst bei Ausführung der Leistung, werden diese auch ohne Verständigung des Kunden erbracht und gesondert berechnet. Der Kunde anerkennt, sofern er sich nicht schriftlich und unverzüglich dagegen ausspricht, den Anspruch Oerlikons.

2. Die Preise verstehen sich – sofern keine USt. ausdrücklich ausgewiesen ist – ab Werk gemäß INCOTERMS 2010 ohne USt. und Verpackung, zahlbar ohne jegliche Abzüge. Alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dgl., die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, hat der Kunde zu tragen oder sie gegen entsprechenden Nachweis Oerlikons dieser zurück zu erstatten, falls Oerlikon hierfür leistungspflichtig geworden ist.

## V. Änderungen nach Auftragserteilung

Erteilt der Kunde Oerlikon den Auftrag, ist der Kunde daran unwiderruflich gebunden. Jede der Parteien ist aber berechtigt eine Änderung am Werk vorzuschlagen, wobei solche Vorschläge der anderen Partei schriftlich zu unterbreiten sind. Angaben zu den erwartenden Auswirkungen auf den Preis, die Mengen und den Lieferplan sind bekanntzugeben. Die andere Partei hat unverzüglich hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Änderungen der vereinbarten Spezifikationen oder der Art der Ausführung des Werks oder anderer Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Oerlikon.

Änderungen der Form und Ausführungen behält sich Oerlikon vor, soweit keine Beeinträchtigung der zugesagten Leistung eintritt. Bloße Schreib- oder Rechenfehler können von Oerlikon jederzeit berichtigt werden.

## VI. Anlieferung des Materials

1. Der Kunde hat das Material unverzüglich zu liefern und in einer geeigneten Weise zu kennzeichnen. Bei der Anlieferung sind vom Kunden Stückzahl, Bezeichnung und Wert der Ware auf einem Begleitpapier (Lieferschein) anzugeben. Für alle Anlieferungen sind der Einzelpreis und Totalwert, die Anzahl der Verpackungen, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsland der Ware, Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für die Rücksendung anzugeben. Oerlikon behält sich das Recht vor, Anlieferungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, unter Fakturierung der anfallenden Kosten zurückzusenden. Dies berührt die Gültigkeit des Vertrages nicht.

2. Oerlikon hat das Material, sobald es der Geschäftsbetrieb zulässt, einer optischen Prüfung ohne Einsatz spezieller technischer Geräte zu unterziehen bzw. bei Aufträgen, die mehrere Stücke betreffen, stichprobenartig diese Prüfung durchzuführen. Oerlikon hat den Kunden unverzüglich von bei dieser Kontrolle erkannten Mängeln, Schäden oder Minderlieferungen des Materials zu informieren. Oerlikon trifft keine Pflicht zur Prüfung des Materials auf dessen Eignetheit, ebenso wenig übernimmt Oerlikon die Haftung für das Verhalten des überlassenen Materials bei dessen Bearbeitung. Eine Pflicht zur Prüfung des Materials auf Tauglichkeit zur Leistungserbringung Oerlikons besteht nicht, ebenso wenig wird die Richtigkeit von zur Verfügung gestellten Informationen und Daten überprüft.

3. Erkennt Oerlikon während der Erfüllung des Vertrags Mängel an den Erzeugnissen, die auf vom Kunden gestellte mangelhafte Formen, Werkzeuge/Bauteile und Ausrüstungsgegenstände oder mangelhaftes Material zurückzuführen sind oder Fehler bzw. Auslassung in dem vom Kunden gestellten technischen Unterlagen und Informationen, hat Oerlikon den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde hat diese Fehlermeldung und Auslassungen richtig zu stellen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind vom Kunden zu tragen.

4. Der Kunde versichert, dass das zu bearbeitende Material der bei der Bearbeitung auftretenden Beanspruchung standhält.

5. Das Material und die Erzeugnisse sind Eigentum des Kunden, der auch hierfür die Gefahr trägt. Oerlikon übernimmt lediglich die Kosten der Lagerung des übergebenen Materials, sofern sich der Kunde nicht in Annahmeverzug befindet.

6. Das angelieferte Material muss in einem beschichtungsfähigen Zustand sein. Es müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

a. Beschichtbar ist metallisches Material wie Schnellarbeitsstähle, Warm- und Kaltarbeitsstähle, rostbeständige Stähle, Vergütungsstähle, Hartmetalle und Cermets.

b. Die Wärmebehandlung ist so durchzuführen, dass die Beschichtungstemperatur (bis 500 °C) keinen Härteverlust und Verzug zur Folge hat. Beschichtungen bei Temperaturen zwischen 250 °C und 350 °C auf Anfrage.

c. Zur Halterung des Materials müssen Bohrungen, Gewinde oder eine Fläche vorhanden sein, die unbeschichtet bleiben darf.

Flächen, die nicht beschichtet werden dürfen, müssen in den Lieferpapieren bezeichnet werden.

Material mit Innenkonturen (Bohrungen, Schlitze) ist beschichtbar. Je nach deren geometrischen Verhältnissen verringert sich die Schichtdicke mit zunehmender Tiefe.

Lötstellen müssen bis 600 °C temperaturbeständig und frei von Lunkern, Flußmittel und Cadmium sein. Es ist zu berücksichtigen, dass die Festigkeit der Lötstellen durch die Temperaturbelastung beim Beschichten vermindert wird. Dies gilt auch für vakuumtaugliche Lote.

Geschweißtes Material muss spannungsfrei gegläht worden sein.

Das Material darf nicht verklebt oder verpresst sein.

Sacklöcher und Innengewinde müssen frei von Härtesalzen und anderen Verunreinigungen sein.

Kühlkanäle müssen geöffnet und gereinigt sein.

d. Die Oberflächen müssen metallisch blank sein. Sie dürfen nicht verchromt, brüniert, dampfangelassen und badnitriert sein.

Geschliffene Oberflächen müssen frei von Schleifrisen, Oxidhäuten und Neuhärtezone sein. Für die Bearbeitung darf keine stumpfe Schleifscheibe verwendet werden.

Schneidkanten sollten gratfrei sein, damit sie beim Ersteinsatz nicht ausbrechen.

Beim Funkenerodieren wird grundsätzlich empfohlen, mehrere Nachschnitte durchzuführen, um die Bildung der „weißen Schicht“ zu reduzieren.

Auf funkenrodierten Oberflächen ist eine gute Schichthaftung im Allgemeinen erzielbar, wenn diese Oberflächen durch Mikrostrahlen vorbehandelt werden. Polierte Flächen müssen frei von Poliermittel-Rückständen sein.

Photogeätzte Oberflächen können ohne Vorbehandlung beschichtet werden, wenn sie keine Rückstände oder Flecken aufweisen.

Die Oberflächen müssen frei von Rost, Spänen, Wachs, Klebestreifen, Farbe, Formbelägen und dergleichen sein.

Das Material muss frei von Schleifstaub, Flecken von Reinigungsmitteln, Fingerabdrücken und dergleichen sein und soll entmagnetisiert sein.

7. Das zum Schleifen übergebene Material muss für die Bearbeitung geeignet sein. Oerlikon unterzieht das Material einer optischen Kontrolle ohne Verwendung von Apparaten zur genaueren Überprüfung. Oerlikon obliegt nicht die Überprüfung von erhaltenen Informationen oder Daten auf deren Richtigkeit.

Das Ausmaß des Schleifvorganges wird von Oerlikon auf Grund der erhaltenen Informationen und der optischen Prüfung festgelegt. Soll entsprechend einer Spezifikationsnorm oder Zeichnung des Kunden das Material geschliffen werden, wird das Schleifen mittels Messprotokoll dokumentiert, um die Vorgaben des Kunden zu überprüfen. Wünscht der Kunde eine Dokumentation, wird ihm diese auf dessen Kosten zur Verfügung gestellt.

8. Das Material ist so zu verpacken, dass es durch äußere oder gegenseitige Einwirkung nicht beschädigt wird. Die Verpackung sollte auch für den Rücktransport geeignet sein.

Das Material sollte zum Schutz mit Öl behandelt werden, welches sich bei unserer alkalischen Reinigung rückstandsfrei entfernen lassen muss. Glanzpolierte Flächen sollten vorzugsweise mit einer säurefreien, mindestens 50 µm starken PVC-Folie abgedeckt werden. Weiche, abrasiv wirkende Materialien wie z.B. Watte, Papier oder Schaumstoff sind nicht empfehlenswert.

## VII. Abnahmeprüfungen

Oerlikon dokumentiert das Beschichtungsverfahren sowie die Prüfung des Probekörpers mittels Protokoll. In dieses Chargenprotokoll kann auf Verlangen Einsicht genommen werden. Eine gesonderte Prüfung des Erzeugnisses erfolgt nicht. Bei einem Schleifauftrag wird gegebenenfalls ein Messprotokoll erstellt, sofern der Kunde dies wünscht (siehe Pkt. V.)

## VIII. Lieferfristen

1. Die Lieferfrist erfolgt gemäß dem zwischen den Parteien vereinbarten Plan. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum, an dem Oerlikon das Material erhält und ihr die notwendige technische Dokumentation vorliegt. Gibt es keine Vereinbarung, bestimmt Oerlikon den Lieferzeitpunkt. Die Vereinbarung einer Lieferfrist qualifiziert das Geschäft nicht als Fixgeschäft. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, wie z.B. zum Rücktritt vom Vertrag, Gewährleistung, Irrtumsanfechtung oder Schadenersatz.

2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn nach Auftragserteilung Änderungen des Vertrags vereinbart werden oder Hindernisse auftreten, ungeachtet ob sie bei Oerlikon, beim Kunden oder bei Dritten entstehen. Sobald der für die Lieferung hindernde Umstand nicht mehr besteht, beginnt die Lieferfrist neu zu laufen. Sollte das Hindernis beim Kunden oder bei einem Dritten seine Ursache haben, und ist es durch die Zeitverzögerung Oerlikon nicht möglich innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, berechnet ab Wegfall des Hindernisses, zu liefern, so ist Oerlikon berechtigt von sich aus einen neuen späteren Lieferzeitpunkt zu benennen oder wahlweise vom Vertrag – ganz oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ohne Nachfristsetzung – zurückzutreten, wobei zuzüglich zum bereits entstandenen Werklohn alle Oerlikon entstandenen Auslagen zu ersetzen sind. Der Rücktritt wird durch eine einseitige Erklärung seitens Oerlikon rechtswirksam.

3. Oerlikon hat im Falle von Verzögerungen jegliches Material und jegliche Erzeugnisse, die sich in ihrem Besitz befinden, zu lagern. Der Kunde hat Oerlikon die dadurch verursachten Kosten für Lagerung, Handling und ev. Versicherungen für Material und Erzeugnisse etc. zu ersetzen, die Oerlikon aufgrund einer solchen Verzögerung entstehen. Kosten einer marktüblichen Lagerung sind Oerlikon auch bei Lagerung im eigenen Unternehmen zu ersetzen.

4. Die Gefahr geht zu keinem Zeitpunkt auf Oerlikon über. Das Eigentum des zu bearbeitenden Materials bleibt beim Kunden.

5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsrechte, ist Oerlikon berechtigt, den entstehenden Schaden, einschließlich Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Teillieferungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders und schriftlich vereinbart, zulässig und dürfen vom Kunden nicht zurückgewiesen werden.

7. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden oder Nichteröffnung des Verfahrens mangels Kostendeckung ist Oerlikon nicht an Lieferfristen gebunden und weiters ohne Nachfristsetzung berechtigt, unabhängig ob das Material bereits ver- oder bearbeitet wurde oder nicht, das Material selbständig zu verwerten, und verzichtet der Kunde bereits jetzt die Höhe des Verkaufserlöses zu beanspruchen. Der Verkaufserlös wird mit offenen Forderungen von Oerlikon einschließlich zu vergütendem Aufwand für die Verwertung gegenverrechnet und dem Kunden die Hyperocha überwiesen. Bei nicht Verwertbarkeit kann Oerlikon das Material wahlweise entschädigungslos ins Eigentum übernehmen, vom Kunden die Abholung verlangen, das Material dem Kunden auf dessen Kosten übersenden oder entsorgen. Der Kunde wird von den einzelnen Schritten verständigt.

#### **IX. Gewährleistung**

1. Beanstandungen sind vom Kunden zu belegen und Oerlikon vorzuweisen. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Offene Mängel sind unverzüglich unter genauer Angabe des Mangels schriftlich zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Wenn der Kunde Unternehmer ist, vereinbaren die Vertragsparteien eine absolute Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von 1 Jahr ab Übergabe des Werks, somit ab Aushändigung an den Kunden im Unternehmen von Oerlikon bzw. bei Transport ab Eintreffen des Werks an der Adresse des Kunden. Wird ein Mangel entdeckt, ist der Kunde verpflichtet, die Lieferung zunächst anzunehmen, sachgemäß zu lagern und die Verwendung sofort einzustellen. Der Kunde muss Oerlikon die Gelegenheit geben, die Lieferung zu prüfen, wobei Oerlikon die Wahl hat, die Überprüfung beim Kunden oder im eigenen Unternehmen zu verlangen.

2. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Preisminderung, sondern ein Recht auf Nachbesserung des Erzeugnisses, soweit dies technisch möglich ist. Ist eine Nachbesserung technisch nicht möglich, so wird das mangelhafte Erzeugnis von Oerlikon kostenfrei entschichtet oder/und nachgeschliffen. Ist dies nicht möglich bzw. durch die Bearbeitung das Material beschädigt worden, vergütet Oerlikon dem Kunden maximal den 2-fachen Beschichtungswert- bzw. Auftragswert des Schleifens. Ist das Beschichten und Schleifen in einem Auftrag erteilt worden, wird bei Unmöglichkeit der Nachbesserung der Auftragswert vergütet. Ist eine Beschichtung trotz mangelbehaftetem Schleifen oder das Schleifen trotz mangelhafter Beschichtung für den Kunden von Vorteil, ist lediglich jener Teil des Auftragswertes für die nicht ordnungsgemäß erfüllte Leistung dem Kunden zu vergüten. Oerlikon ist bestrebt im Sinne der Kundenzufriedenheit derartige Fälle zu regulieren. Unterbleibt eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags zur Beschichtung und/oder zum Schleifen durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, steht Oerlikon der/die in Rechnung gestellte/n Betrag/e zu.

3. Sonstige Gewährleistungsansprüche werden ausgeschlossen.

4. Werden Erzeugnisse nach der Beschichtung oder/und nach dem Schleifen vom Kunden oder von Dritten weiterverarbeitet, so entfällt die Gewährleistungspflicht und wird darüber hinaus auch kein Schadenersatz geleistet.

5. Die Haftung für Folgeschäden wird für jeden erdenklichen Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Arbeits- oder Materialaufwendungen für Demontagen oder einen Austausch werden von Oerlikon weder bei Schadenersatz noch bei Gewährleistung vergütet.

6. Unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, Montage, Inbetriebsetzung, Lagerung des von Oerlikon bearbeiteten Materials, ebenso wie natürliche Annutzung oder nicht ordnungsgemäße Wartung schließen sämtliche Ersatzansprüche des Kunden aus.

7. Für Werkstoffe oder Waren, die Oerlikon selbst von Zulieferanten bezogen hat, leistet Oerlikon lediglich im Rahmen der gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche Gewähr.

#### **X. Haftung**

1. Die Haftung Oerlikons ist ausgeschlossen für alle Differenzen und Schäden, die auf verspätet gemachte, unnötige, unvollständige oder ungenaue Angaben oder ungeeignete und von Oerlikon als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften zurückzuführen sind, insbesondere wenn das übergebene Material nicht den für die Beschichtung bzw. für ein Schleifen erforderlichen Anforderungen, wie oben ausgeführt, entspricht.

Die Haftung Oerlikons entfällt für Schäden, die auf die ungeeignete Beschaffenheit des übergebenen Materials zurückzuführen ist, wie z.B. das Vorhandensein von Materialfehlern, Bearbeitungsrückständen oder anderer Fremdkörper, Fertigungsfehlern, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbarer Rückstände, Lötverbindungen, für die durch die Beschichtung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen etc.

2. Für Verluste, Verzögerungen der Ablieferung, Verwechslung usw., die infolge ungenauer Beschriftung des Materials durch den Kunden, Spediteur oder ein Zollamt entstehen, lehnt Oerlikon jede Haftung ab. Ebenso wird die Haftung für alle Schäden abgelehnt, die sich trotz Anwendung der zumutbaren Sorgfalt aus der Lagerung der Ware ergeben können.

3. Vorbehaltlich vorsätzlichen Verschuldens haftet Oerlikon nicht für Qualitätseinbußen, Maßdifferenz, Veränderung der Oberflächenrauigkeit und Schäden bei der Verarbeitung des Materials, dessen Vorbehandlung durch Oerlikon erfolgte, weiters für vereinzelt kleine Fehler, Beschädigungen oder Flecken außerhalb der Funktionsflächen, für geringe Farbabweichungen sowie die Beständigkeit des Farbtons ausgelieferter Erzeugnisse, für Mängel, die direkt oder indirekt darauf zurückzuführen sind, dass bei dem zur Bearbeitung angelieferten Material ungeeignete Oberflächenbearbeitungsmethoden durch Oerlikon angewendet wurden. Oerlikon übernimmt keine Gewähr für die Erhaltung vorgeschriebener Maße.

4. Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dgl. oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Oerlikon nur bei Vorsatz.

5. Alle Ansprüche des Kunden, außer den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am verarbeiteten Werk selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

6. Der Kunde stellt Oerlikon von allen außervertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei. Regressansprüche des Kunden gegen Oerlikon aus der Befriedigung von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung sind ausgeschlossen.

7. Der Kunde garantiert, dass durch die vertragsmäßige Erfüllung auf Grund von detaillierten Vorgaben des Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Oerlikon ist nicht verpflichtet, zu überprüfen ob in Zusammenhang mit der geschuldeten Leistung immaterielle Rechte Dritter bestehen oder solche verletzt werden. Bei Inanspruchnahme durch Dritte hat der Kunde Oerlikon völlig klag- und schadlos zu halten.

8. Das Vorliegen von Schadenersatzansprüchen hat der geschädigte Kunde zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren vereinbarungsgemäß in 12 Monaten.

9. Ist der Kunde Konsument, stehen ihm die nicht dispositivem Recht unterliegenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche mit den entsprechenden Fristen zu.

#### **XI. Haftungsbegrenzung**

Besteht die Pflicht Oerlikons Ersatz zu leisten, ist dieser Ersatz auf einen Betrag von maximal dem 2-fachen Beschichtungswert oder dem Auftragswert bei einem Schleif- bzw. bei einheitlichem Beschichtungs-Schleifauftrag beschränkt.

**XII. Verpackung und Transport**

Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Transportversicherung sind Oerlikon rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport der Erzeugnisse oder der Frachtdokumente am Bestimmungsort sind unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Besteht hinsichtlich des Transportes und der Verpackung keine gesonderte Vereinbarung, so wird der Transport in der Verpackung, in der das Material vom Kunden angeliefert wurde, nach Bearbeitung rück versendet. Kann die Verpackung nicht mehr verwendet werden, stellt Oerlikon eine Verpackung zur Verfügung und wird diese dem Kunden in Rechnung gestellt. Ohne gesonderte Vereinbarung bestimmt Oerlikon die Transportart und den Transportweg unter Ausschluss jeglicher Haftung. Es besteht keine Verpflichtung die billigste Beförderungsart zu wählen. Die Ware wird auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten versichert.

**XIII. Zahlungsbedingungen**

1. Die Zahlungen sind gemäß den vertraglichen Vereinbarungen bzw. wenn sich im Zuge der Leistungserfüllung Abweichungen ergeben, gemäß der Rechnung zu leisten. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der gesamte geforderte Betrag an Oerlikon ausbezahlt worden ist. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen vergütet. Die vereinbarten Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden Oerlikons Verzögerungen in der Ablieferung entstehen. Wenn der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, werden ohne gesonderte Mahnung Verzugszinsen in der Höhe von 10% berechnet, sowie, wenn Mahnungen übermittelt werden, Kosten für die Mahnung einschließlich Vertretungskosten und gegebenenfalls Prozesskosten.

Es bleibt Oerlikon vorbehalten, eingehende Zahlungen auch entgegen anders lautender Widmung durch den Kunden auf allfällige mehrere Forderungen nach Ermessen anzurechnen.

2. Im Falle verzögerter Zahlungen kann Oerlikon, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die Erfüllung des Vertrages einstellen und Material und Erzeugnisse, Formen, Werkzeuge/Bauteile und Ausrüstungsgegenstände etc., die sich in ihrem Besitz befinden, bis zum Erhalt der Zahlungen zurückbehalten. Der Kunde trägt die Gefahr von Beschädigung oder Verlust der Retentionswaren, sowie die zusätzlich entstandenen Kosten und ist ausdrücklich einverstanden, dass Oerlikon frühestens nach 4 Wochen ab Zahlungsverzug und Mitteilung an den Kunden- aber auch ohne dessen Zustimmung- die Retentionswaren, unabhängig ob das Material bereits ver- oder bearbeitet wurde oder nicht, selbständig verwerten kann. Der Verkaufserlös wird mit sämtlichen offenen Forderungen von Oerlikon, auch wenn sie sich auf einen anderen Geschäftsfall beziehen, einschließlich zu vergütendem Aufwand für die Verwertung gegenverrechnet und dem Kunden die Hyperocha überwiesen. Ist ein unangemessen hoher Aufwand für die Verwertung gegenüber dem Verkehrswert des Materials zu erwarten, ist Oerlikon berechtigt, wahlweise das Material entschädigungslos ins Eigentum zu übernehmen, zu entsorgen oder an der Adresse des Kunden abzuliefern.

3. Der Kunde ist zur Kompensation mit Gegenforderungen nicht berechtigt.

4. Die Bezahlung mittels Wechsel oder Schecks ist erfüllungshalber. Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Kunde.

5. Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Oerlikon anerkannt sind. Der Kunde ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen nicht berechtigt, auch nicht nach Abgabe einer Mängelrüge.

**XIV. Gefahrtragung**

Das vom Kunden an Oerlikon gelieferte Material einschließlich ihr zur Verfügung gestellter Hilfsmittel, technischer Dokumentation etc. bleiben im Eigentum des Kunden und erfolgt kein Gefahrübergang auf Oerlikon. Die Gefahr des in Bearbeitung befindlichen Materials sowie des fertigen Erzeugnisses trägt ebenso der Kunde.

Bei abweichender schriftlicher Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang des Werkes ab Werk auf den Kunden über.

**XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschließlich dem Österreichischen Recht. Vereinbart wird die örtliche Zuständigkeit des BG Bruck an der Mur bzw. LG Leoben abhängig vom Streitwert.

**XVI. Sonstiges**

1. Jeder in den AGB Oerlikon gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und unternehmensbezogenen Daten sowie Daten bezogen auf die Geschäftsbeziehungen mit Oerlikon auf Datenträgern zu. Sämtliche Daten werden ausschließlich intern bei Oerlikon gespeichert und ausschließlich intern verwendet. Der Kunde hat das Recht der Speicherung zu widersprechen.

2. Der Kunde stimmt der Speicherung seiner personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten sowie Daten bezogen auf die Geschäftsbeziehungen mit Oerlikon auf Datenträgern zu. Sämtliche Daten werden ausschließlich intern bei Oerlikon gespeichert und ausschließlich intern verwendet. Der Kunde hat das Recht der Speicherung zu widersprechen.

**Oerlikon Balzers Coating Austria GmbH**

Burgstallweg 27  
A-8605 Kapfenberg  
T +43 3862 34144  
F +43 3862 34155  
info.balzers.at@oerlikon.com  
www.oerlikon.com/balzers/at

Firmenbuch: FN 176524 w. LG Leoben  
UID-Nr. ATU 46504402  
Bankverbindung: Commerzbank AG, Niederlassung Wien  
IBAN: AT59 1967 5001 0209 3200 SWIFT: COBAATWXXXX  
DVR: 1013670  
EORI-Nummer: ATEOS1000003819  
ARA-Lizenznummer: 13788